

FINANZORDNUNG (FO)

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – Landesverband Saar –

Beschlossen durch den Landesausschuss am 25. September 2017.

§ 1

Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern,
- c) Aufnahmegebühren,
- d) Spenden,
- e) Erstattungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
- f) Erträgen aus Wirtschaftsunternehmen,
- g) sonstigen Einnahmen.

§ 2

Haushaltsplan, Finanzausschuss

(1) Der Landesschatzmeister – als gewähltes Mitglied des Landesvorstandes – ist für das gesamte Finanzwesen der Partei verantwortlich. Er hat die für die Unterhaltung der satzungsgemäßen Organe und Einrichtungen notwendigen Finanzmittel bereitzustellen und zu verwalten. Er erstellt zu Beginn eines Wirtschaftsjahres im Benehmen mit dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer einen Vorschlag für den Haushaltsplan des Landesverbandes, der dem Landesvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Vereinigungen und Wirtschaftsunternehmen legen den Haushalt und den Rechenschaftsbericht dem Parteivorstand ihrer Organisationsstufe zur Entlastung vor.

(3) Dem Landesschatzmeister wird ein Finanzausschuss beigegeben. Seine besonderen Aufgaben sind in den §§ 7 und 9 festgelegt.

(4) Dem Finanzausschuss gehören an:

- a) der Landesschatzmeister als Vorsitzender,
- b) der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer,
- c) bis zu fünf weitere Mitglieder, die der Landesvorstand bestimmt.

§ 3

Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge

(1) Gemäß § 5 der Satzung der CDU Saar hat jedes Parteimitglied einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesparteitag fest.

(2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(3) Mandats- und Amtsträger sind gehalten, einen Teil ihrer Diäten bzw. ihrer Aufwandsentschädigungen an die Partei abzuführen. Entsprechende Richtlinien erlässt der Landesvorstand.

§ 4

Beitragseinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden von den Ortsverbänden erhoben und an die Kreisverbände abgeführt. Für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge sind die Kreisverbände verantwortlich. Aufnahmegebühren verbleiben dem Kreisverband.

Näheres regeln die Finanzordnungen der Kreisverbände

§ 5

Beitragsumlage

Die Kreisverbände zahlen monatlich je Mitglied an den Landesverband einen Beitragsanteil in Höhe von 2,20 €. Davon führt der Landesverband ab 1. Januar 2018 pro Monat und Mitglied 0,72 € an die Bundespartei ab. Ändert sich der an die Bundespartei abzuführende Beitragsanteil, so ändert sich gleichzeitig der von Kreisverbänden zu zahlende Beitragsanteil an den Landesverband um den Änderungsbeitrag.

§ 6

Personalkosten

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind Angestellte des Landesverbandes, alle Kreisgeschäftsführer sind Angestellte des jeweiligen Kreisverbandes. Die Kreisverbände stellen ihre Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesverband ein.

(2) Die Besoldung der Angestellten des Landesverbandes erfolgt durch den Landesverband, die Besoldung der Kreisgeschäftsführer durch den jeweiligen Kreisverband.

§ 7

Haushalte der Parteigliederungen

(1) Die Kreisverbände legen dem Landesschatzmeister jährlich zum 31. Januar die Haushaltspläne und zum 31. März die Rechenschaftsberichte zur Genehmigung vor.

(2) Außerordentliche Aufwendungen von Kreisverbänden und Vereinigungen, zu denen ein Zuschuss des Landesverbandes beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Finanzausschusses.

§ 8

Finanzbedarf, Ausgaben

(1) Der Landesverband deckt seinen Finanzbedarf aus den Beitragsanteilen der Kreisverbände, den Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern, Spenden, Zuschüssen und den durch das Gesetz bestimmten Erstattungen aus öffentlichen Mitteln.

(2) Neben dem Landesschatzmeister sollen alle Mitglieder, besonders aber die Mitglieder des Finanzausschusses und des Landesvorstandes, zur Hereinnahme von Spenden für den Landesverband bestrebt sein.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist zu Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes berechtigt.

§ 9

Gründung von Wirtschaftsunternehmen

Der Landesverband kann eigene Wirtschaftsunternehmen gründen. Die Wahl der Rechtsform und die Bestimmung der beteiligten Personen für wirtschaftliche Unternehmen und Vermögensträger bedürfen auf Vorschlag des Finanzausschusses der Genehmigung des Landesvorstandes, wobei nur in begründeten Fällen vom Vorschlag des Finanzausschusses abgewichen werden soll.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Verabschiedung durch den Landesausschuss zum 1. Januar 2018 in Kraft. Sie findet entsprechende Anwendung auf alle nachgeordneten Verbände und Vereinigungen, soweit diese zur Führung einer eigenen Kasse berechtigt sind.